

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 320/2003

Sitzung vom 17. Dezember 2003

1886. Anfrage (Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen)

Kantonsrätin Jacqueline Gübeli, Horgen, hat am 20. Oktober 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Sanierungsmassnahmen der Gesundheitsdirektion schreiben den Spitalbetrieben für die nächsten Jahre weitere Einsparungen vor. In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Damit sich die Spitäler in Zukunft nicht gegenseitig ausspielen, sollen in verschiedenen Arbeitsgruppen die künftigen Leistungsaufträge diskutiert werden. Was sind das für Arbeitsgruppen? In welcher Form sind dabei die Kantons- und Gemeindepolitikerinnen und -politiker wie auch die Gesundheitsdirektion involviert? Was bedeuten angepasste Leistungsaufträge für die Versorgung von Patientinnen und Patienten?
2. Was gedenkt die Gesundheitsdirektion zu unternehmen, damit die Spitäler nicht auch noch ihre privat und halbprivat versicherten Patientinnen und Patienten verlieren?
3. Ab 2005 können weitere Einsparungen nur mittels Abbau von Standards und Qualität umgesetzt werden. Wer bestimmt die künftigen Qualitätsstandards? Wer bestimmt, welche Abteilungen geschlossen werden, wem welche aufwendigen medizinischen Versorgungen und welche lebensverlängernden Massnahmen usw. zugute kommen?
4. In die Kompetenz des Kantonsrats fallen nur Massnahmen, zu deren Umsetzung gesetzliche Anpassungen notwendig sind, der grössere Teil aber liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Wie gedenkt der Regierungsrat, dieses zu kommunizieren?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Gübeli, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zur langfristigen, nachhaltigen Sanierung des Staatshaushalts hat der Regierungsrat ein umfassendes Sanierungsprogramm mit Einsparungen von insgesamt 2,78 Mrd. Franken beschlossen. Auf die Direktionen entfallen 144 Einzelmassnahmen mit Einsparungen von 1,47 Mrd. Franken.

Die Planung und Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe der Direktionen. Die Gesundheitsdirektion trägt über elf nun im Einzelnen zu konkretisierende Einzelmassnahmen zum Sanierungsprogramm bei. Das Projekt 197 «Steigerung der Effizienz und Reduktion der Qualitäts-

standards in den Spitälern» hat zum Ziel, den Betriebsaufwand der Akutspitäler durch die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Leistungserbringung um 12 Mio. Franken und die Reduktion der Qualitätsstandards um 24 Mio. Franken nachhaltig zu verringern. Dabei sollen insgesamt 90 Stellen gestrichen werden. Die Gesundheitsdirektion beaufsichtigt das Projekt und fällt die diesbezüglichen Entscheide. Die Projektgruppe besteht aus der von der Gesundheitsdirektion gestellten Projektleitung, dem Projektteam mit Kadermitarbeitenden der Gesundheitsdirektion und verschiedener Spitäler aus den Bereichen Medizin, Pflege und Verwaltung sowie fünf Arbeitsgruppen, die in unterschiedlichen Themenbereichen die Projektinhalte weiter vertiefen und die jeweils von einem Mitglied des Projektteams geleitet werden. Die in den Arbeitsgruppen behandelten Themenbereiche sind:

- Medikamente und Medizinalprodukte
- Evidence Based Medicine
- Spitalkomfort
- Betreuungsstandards
- Zusammenarbeit Zentrumsspitäler-Grundversorgungsspitäler / Leistungsaufträge

In den Arbeitsgruppen wirken wie im Projektteam Kadermitarbeitende der Gesundheitsdirektion und der Spitäler aus verschiedenen Fachbereichen mit. Es wurden keine Politikerinnen und Politiker beigezogen. Die Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Zentrumsspitäler-Grundversorgungsspitäler / Leistungsaufträge hat den Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen Zentrums- und Grundversorgungsspitalern zu verbessern, Doppelspurigkeiten abzubauen und die zu erbringenden Leistungen zu bündeln. Diese Verbesserungen haben für Patientinnen und Patienten keinen Einfluss auf die Versorgungssicherheit, da die Leistungsaufträge weiterhin erfüllt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10), der dazugehörigen Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31) ist der darin festgelegte «Leistungskatalog» massgebend für die von den Spitälern zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen. Die Leistungen nach dem «Leistungskatalog» sind von den Kantonen anzubieten. Der «Leistungskatalog» kennt in Bezug auf aufwendige medizinische Versorgung und lebensverlängernde Massnahmen keine Einschränkungen und gilt für alle Versicherten. Wieweit der Standardabbau Auswirkungen auf die Zusatzversicherten haben wird, ist zurzeit offen, da noch keine Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen vorliegen.

Die Ergebnisse aus dem Projekt und den fünf Arbeitsgruppen werden zu gegebener Zeit mitgeteilt. Die entsprechenden Kommunikationskonzepte sind derzeit noch in Arbeit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi